



Stadt Gerlingen 

## **Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Balkonmodulen in Gerlingen**

### **Präambel**

Der Klimawandel betrifft uns alle – in den letzten Jahren wurden erste Auswirkungen auch in Deutschland spürbar. Um den Klimawandel auf eine Erwärmung von maximal 1,5 Grad Celsius zu beschränken gibt es sowohl ein bundesweites, als auch ein baden-württembergisches Klimaschutzgesetz. Nach diesen muss in Deutschland bis 2045 und in Baden-Württemberg sogar bis 2040 die Treibhausgasbilanz auf eine „Netto-Null“ gesenkt werden. Ein entscheidender Bestandteil zur Erreichung dieser Ziele ist der Ausbau der erneuerbaren Energien. In Gerlingen liegt das größte Potential hierfür in der Sonnenenergie. Allerdings ist die Nutzung dieses Potentials bisher noch gering. Der Ausbau muss beschleunigt werden. Da der bisherige Beratungsfokus, sowie auch Förderprogramme und gesetzliche Pflichten, hauptsächlich auf Photovoltaik-Dachanlagen zielen, sind Mehrfamilienhausbewohner, Mehrfamilienhausbewohnerinnen, Mieter und Mieterinnen häufig außen vor. Mit diesem Förderprogramm sollen deshalb gerade Eigentümer und Eigentümerinnen von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern sowie Mieter und Mieterinnen die Möglichkeit bekommen, an der Energiewende teilzuhaben. Dies geschieht, indem diese Personengruppen bei der Anschaffung eines PV-Balkonmoduls, auch Steckersolaranlage genannt, über einen finanziellen Zuschuss unterstützt werden.

Die Stadt Gerlingen stellt deshalb eine Förderung von PV-Balkonmodulen für das Jahr 2026 in Höhe von 6.000 € zur Verfügung.

### **1. Verwendungszweck**

Ziel der Zuwendung ist es, den Ausbau und die Nutzung von Solarenergie in Gerlingen zu fördern und somit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausemissionen zu leisten. Über die Förderanträge wird auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entschieden.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Installation von neuen steckerfertigen Solar-Anlagen (sogenannte PV-Balkonmodule oder Stecker-Solargeräte). Gefördert werden Anlagen, die die gesetzlichen Bestimmungen einhalten (aktuell bis



zu 2000 Watt) pro Haushalt. Es müssen alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden. Es muss sich dabei um ein Komplettsset (Module + Wechselrichter gemeinsam) handeln. Die Wechselrichterleistung muss den aktuellen Vorschriften entsprechen (derzeit maximal 800 Watt). Auch Anlagen mit Batteriespeicher sind förderfähig. Pro Haushalt darf nur ein Förderantrag gestellt werden. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die bezuschussten PV-Balkonmodule müssen auf Gerlinger Gemarkung eingesetzt werden. Die Stadt Gerlingen übernimmt keine Haftung für eventuelle Konsequenzen oder Schäden, die durch geförderte Maßnahmen unter Einhaltung der Förderrichtlinien entstehen.

### 3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die

- Mieter und Mieterin oder
- Eigentümer und Eigentümerin einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus

auf Gerlinger Gemarkung sind.

### 4. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anforderungen der Punkte 2. bis 3., die Anforderungen des noch folgenden Punkts 8 sowie folgende Absätze a) – e) erfüllt sind:

- a) Das Gerät ist bereits gekauft und in Betrieb genommen.
- b) Finanzielle Mittel des Fördergebers müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.
- c) Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.
- d) Eine Zustimmung des Vermieters bzw. der Wohnungseigentümergeinschaft liegt vor. Seit einem Gesetzesupdate im Oktober 2024 dürfen Vermieter oder Eigentümer-gemeinschaften die Installation von steckerfertigen Balkonkraftwerken nur noch aus triftigen Gründen ablehnen.
- e) Es werden nur Geräte gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105) verfügen.
  - i.) Unter anderem die Geräte, die in der Marktübersicht der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie „grün“ gelistet



Stadt Gerlingen 

sind halten diese ein:

<https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>.

- f) Die jeweiligen aktuellen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind vor Inbetriebnahme abzufragen und zu erfüllen.

Die Kopien der Rechnungen, die Anmeldung im Marktdatenstammregister und weitere geforderte Nachweise sind miteinzureichen.

## 5. Förderungsausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- Geräte, welche vor dem 01.01.2026 in Betrieb genommen wurden. Hierbei zählt das Datum der Anmeldung im Marktdatenstammregister.
- Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen.
- Umsetzung an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.

Nicht förderberechtigt sind weiterhin Hauseigentümer und Hauseigentümerinnen.

Sind die Fördermittel ausgeschöpft, besteht kein Rechtsanspruch auf den Förderzuschuss seitens der Antragstellerin oder des Antragstellers.

## 6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt max. 150 Euro je Gerlinger Haushalt, der mit einem PV-Balkonmodul ausgerüstet wird, unabhängig davon, wie viele Module betrieben werden. Maximal werden 50% der Kosten gefördert (beispielsweise Anlagen für 300 € werden mit 150 € gefördert, Anlagen für 250 € mit 125 €).

## 7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Förderanträge sind erhältlich auf der Homepage der Stadt Gerlingen:

[www.gerlingen.de/balkonmodulfoerderung](http://www.gerlingen.de/balkonmodulfoerderung)

Der Förderantrag ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes von den Antragsberechtigten ausschließlich online per Mail an [klima@gerlingen.de](mailto:klima@gerlingen.de) einzureichen. Papiereinreichungen können nicht berücksichtigt werden. Die Stadt Gerlingen entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragsesinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel unter Anwendung dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.



## 8. Nachweis gemäß Förderrichtlinie

Über die Bewilligung des Zuschusses kann erst dann entschieden werden, wenn die Antragsteller und Antragstellerinnen folgende Unterlagen bei der Stadt Gerlingen eingereicht haben:

- Förderantrag
- gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung
- eine Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät
- Nachweis zur Anmeldung beim Marktstammdatenregister
- Zustimmung des Vermieters / der Vermieterin beziehungsweise der Wohnungseigentümergeinschaft
- ein Foto des montierten Balkonkraftwerks
- eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (beispielsweise CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts und Eigenerklärung/ Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards)

Die Stadt Gerlingen behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

## 9. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach der ordnungsgemäßen, sicheren Installation des Geräts sowie der Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter „8. Nachweise gemäß Förderrichtlinien“ vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Gerlingen auf die im Antrag benannte Bankverbindung.

## 10. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Gerlingen behält sich vor, Zuschüsse zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

## 11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 27.04.2026 in Kraft.